

**DIW** Diskussionspapiere  
Discussion Papers

Discussion Paper No. 161

**Ursachen, Folgen und Bekämpfung von Korruption: Liefern  
ökonomische Ansätze bestechende Argumente?**

von  
Hella Engerer

Berlin, Januar 1998

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin  
Königin-Luise-Str. 5, 14195 Berlin  
Phone: +49-30-89789- 0  
Fax: +49-30-89789- 200  
Internet: <http://www.diw-berlin.de>

# **Ursachen, Folgen und Bekämpfung von Korruption: Liefern ökonomische Ansätze bestechende Argumente?**

## **1. Korruption: weltweit ein Thema (Korruption in der öffentlichen Diskussion)**

Korruption gilt in der öffentlichen Meinung als etwas Verwerfliches, Schädliches. Es besteht daher auch allgemein Einigkeit darüber, daß Korruption grundsätzlich zu bekämpfen sei. In jüngerer Zeit haben verschiedene Regierungen verkündet, endlich und ein für allemal der Korruption den Kampf anzusagen. So geschehen 1997 nach dem Regierungswechsel in Rumänien und anlässlich des 50. Unabhängigkeitstags Indiens. Auch Weltbank und IWF haben auf ihrer gemeinsamen Jahrestagung in Hongkong im September 1997 Korruption als „Krebsgeschwür“ zu ihrem Thema gemacht. Korruption, so die internationalen Organisationen, betreffe westliche Industriestaaten ebenso wie die Transformationsländer und die Dritte Welt. Sie sei also nicht auf ein bestimmtes Wirtschaftssystem und einen bestimmten Entwicklungsstand begrenzt. Korruption gehe alle an.

So sehr die Absicht der einzelnen Länder und der internationalen Organisationen anzuerkennen ist, fraglich bleibt, wie und sogar ob die Korruption bekämpft werden kann und soll. Eine nüchterne Betrachtung von Korruption aus ökonomischer Sicht hat dabei Ursachen, Folgen und ihre Bekämpfung der Reihe nach zu diskutieren. Hierzu ist es zunächst erforderlich, den Begriff der Korruption greifbar zu machen.<sup>1</sup>

## **2. Von schädlicher Korruption zum Korruptionsgut (Begriff und ökonomischer Ansatz)**

Eine allgemeine Definition von Korruption<sup>2</sup> setzt an den Tatbeständen von Verletzung gesetzlicher Normen bzw. Sitten und von Machtmißbrauch zu privaten Zwecken an (Neugebauer (1978:5f)). Verletzung von Normen setzt dabei voraus, daß eine Handlung bereits als illegal gilt. In ökonomischen Analysen ist es darüber hinaus üblich, Korruption nur an der Schnittstelle zwischen privatem und öffentlichem Sektor zu untersuchen; kriminelle Vorgänge innerhalb des privaten oder innerhalb des öffentlichen Sektors werden hingegen meist ausgeklammert. Konkret wird in ökonomischen Betrachtungen Korruption als illegale Handlung zwischen einem oder mehreren Beamten als sogenannten „Korruptierten“ einerseits und einem oder mehreren privaten Akteuren als „Korrumpeuren“ andererseits gefaßt. Dabei wird angenommen, daß der Beamte über eine gewisse Machtposition verfügt. Diese Vorrangstellung des Beamten wird in den einfachen ökonomischen Analysen als Monopolsituation charakterisiert. Der Begriff des „Monopols“ deutet dabei bereits an, wo die ökonomische Korruptionsbetrachtung ansetzt. Korruption war in den älteren, Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre erschienenen Beiträgen, ein Anwendungsfall der Preistheorie. Die

---

<sup>1</sup> Oder allgemein nach Konfuzius: „Der erste Schritt zur Bekämpfung dieser Krebskrankheit ist die Richtigstellung der Begriffe“ (zit. nach Ricks (1995:191)).

<sup>2</sup> Korruption kommt von lateinisch corrumpere = zerbrechen, zerschlagen.

Betrachtungen konzentrierten sich dann auf *rent seeking*-Prozesse sowie *principal agent*-Beziehungen. Etwa seit Beginn der 90er Jahre wird darüber hinaus auch versucht, das Ausmaß und die Folgen von Korruption zu messen. Im folgenden soll, bevor der Schaden oder gar Nutzen von Korruption thematisiert wird, der ökonomische Zugang kurz und vereinfacht vorgestellt werden.

Korruption wird ökonomisch als Akt des Tauschs gefaßt. Es wird angenommen, daß der Tausch freiwillig zustande kommt (vgl. Schmidt/Garschagen (1988:565)), d.h. insbesondere nicht auf physischer Gewalt beruht, was dann auch Korruption von Schutzgelderpressungen z.B. durch die Mafia unterscheidet.<sup>3</sup> Der Tausch wird ferner von den Tauschpartner bewußt, d.h. in gegenseitigem Einvernehmen, vollzogen. Korruption wird daher in ökonomischen Analysen auf den Fall der Bestechung reduziert; Betrug wird meist nicht thematisiert.<sup>4</sup> Schließlich wird etwas illegal getauscht. Es handelt sich daher bei **Korruption um Tauschakte, bei denen etwas getauscht wird, was eigentlich nicht tauschbar sein sollte** (vgl. Ricks (1995:221)).

Grundsätzlich lassen sich zwei Arten von Korruptionsgeschäften unterscheiden (Schmidt/Garschagen (1988:567)): erstens das reine Korruptionsgeschäft. Bei diesem werden Güter, die legal nicht gehandelt werden dürfen, illegal getauscht. Zweitens das Korruptionsgeschäft als Zusatzgeschäft. Hier wird zusätzlich zum Tausch von legal handelbaren Gütern, also einem Grundgeschäft, ein illegaler Tausch vorgenommen, mit dem Ziel, daß der legale Tausch überhaupt, schneller oder ausschließlich zugunsten des Korrupteurs erfolgt.<sup>5</sup> Korruption als Zusatzgeschäft ist häufig Folge von partiellen Marktregulierungen, z.B. von Zutrittsbeschränkungen wie Lizenzen.<sup>6</sup> Überhaupt wird das Auftreten von Korruption vor allem dort vermutet, wo der Staat in den Marktmechanismus eingreift, die reine Marktlösung also verhindert und die Möglichkeit, Renten abzuschöpfen, eröffnet wird. Ein klassisches Beispiel ist dann auch der Fall, daß der Staat als einziger legaler Anbieter eine bestimmte Menge eines Gutes zu einem Preis abgibt, der unter dem

<sup>3</sup> Die Annahme der „Freiwilligkeit“ ist keineswegs unumstritten. Insbesondere kann ein Beteiligter nach seiner ersten korrupten Handlung evtl. unter Drohung einer Anzeige und damit Entlarvung zu weiterer Korruption gezwungen werden (vgl. dazu unten das Problem der Aufdeckungswahrscheinlichkeit).

<sup>4</sup> Daß bei Korruption, definiert als Bestechung, in der Fachliteratur häufig der Beamte als der passiv Bestochene, der private Akteur als der aktiv Bestechende bezeichnet wird, resultiert zumindest im deutschen Sprachgebrauch offenbar aus der juristischen Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Bestechung. Aktive Bestechung liegt nach § 334 StGB vor, wenn der Täter einem Amtsträger (etc.) einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Verletzung seiner Dienstpflicht zu bestimmen. Passive Bestechung meint, daß der Amtsträger einen Vorteil für die Verletzung seiner Dienstpflicht fordert (§ 332 StGB). Außer aktiver und passiver Bestechung unterscheidet das deutsche Recht noch zwischen Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Vorteilsannahme (§ 331 StGB), bei denen keine pflichtwidrige Handlung vorliegt (vgl. Creifelds (1996:199f)). Allerdings entspricht es mitunter eher dem allgemeinen Empfinden und den Pressedarstellungen, den Beamten als den eigentlichen Täter anzusehen, zumal dann, wenn Privatpersonen geradezu zur Korruption gedrängt werden, um das ihnen rechtlich eigentlich Zustehende zu erhalten, sie also Opfer korrupter Beamter werden.

<sup>5</sup> Bei den im legalen Grundgeschäft getauschten Gütern handelt es sich meist um private Güter. Bei öffentlichen Gütern bestehen aufgrund des *free rider*-Problems kaum Anreize, durch Korruption deren Herstellung zu bewirken. Allerdings kann es durchaus bei der Entscheidung, welches private Unternehmen im Auftrag des Staates öffentliche Güter herstellt, zur Korruption kommen (vgl. hierzu die Standardfälle unten). Übrigens besteht die Annahme, daß Korruption auf der legislativen Ebene seltener als auf der exekutiven Ebene vorkommt, da es sich bei Bestechungsleistungen auf legislativer Ebene meist um öffentliche Güter handeln würde (Neugebauer (1978:63f)).

<sup>6</sup> Anzumerken ist, daß Regulierungen nicht nur Korruptionsgeschäfte zwischen öffentlichen und privaten Agenten, sondern auch die Ausbildung von Schwarzmärkten innerhalb des privaten Sektors begründen können.

markträumenden liegt, und der Beamte, dem die Zuteilung obliegt, seine Position ausnutzt, um den höheren markträumenden Preis zu fordern und die entsprechende Rente abzuschöpfen.<sup>7</sup>

Die potentielle Teilnehmerzahl für Korruptionsgeschäfte ist normalerweise begrenzt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Individuen moralische Bedenken als Kosten in ihr Kalkül aufnehmen und somit eine Art „moralischer Marktzutrittsbarriere“ für den Korruptionmarkt besteht. Eine Voraussetzung für Korruption ist daher, daß die Beteiligten eine subjektive Bereitschaft für Bestechung haben (vgl. Schmidt/Garschagen (1988:566)).<sup>8</sup> Weiterhin müssen sie objektiv bestechungsfähig sein, d.h. der Beamte muß eine Bestechungsleistung anbieten und der private Akteur über die entsprechenden Geld- oder Sachmittel als Gegenleistung verfügen können (was insbesondere bei armen Bevölkerungskreisen nicht der Fall sein dürfte). Jeder Tauschpartner hat sich bereits im voraus der Bereitschaft und der Fähigkeit seines Gegenübers zu versichern. Daher sind Korruptionsgeschäfte, vor allem solche, die nur einmalig getätigt werden, mit hohen Such- und Informationskosten verbunden. Ob der Beamte und der Korrupteur in das Geschäft einwilligen, hängt weiterhin von der erwarteten Aufdeckungswahrscheinlichkeit und den drohenden Sanktionen ab. Die Aufdeckungswahrscheinlichkeit wird dabei einerseits durch die Kontrolle innerhalb der jeweiligen Organisation beeinflußt, was dann zur *principal agent*-Problematik führt. Sie wird andererseits davon bestimmt, ob diejenigen Akteure, auf deren Kosten die Korruption geht, die illegale Handlung anzeigen.<sup>9</sup>

Die Gefahr der Aufdeckung ist ein Grund, weshalb Korruptionsmärkte eine gewisse Tendenz haben, sich zum bilateralen Monopol zu entwickeln. Hierauf hat Susan Rose-Ackerman (1975:198), die wohl zu den bekanntesten Korruptionsforschern gezählt werden darf, bereits Mitte der 70er Jahre hingewiesen.<sup>10</sup> Eine gewisse Monopolisierung ergibt sich auch dann, wenn Korrupteure ein Bestechungskartell bilden.<sup>11</sup> Die Kartellbildung erlaubt es den Korrupteuren, die von ihnen insgesamt zu zahlende Bestechungssumme im Vergleich zu derjenigen Situation, in der jeder von ihnen einzeln mit dem Beamten verhandeln muß, zu senken, also einen Teil der Rente abzuschöpfen. Das konkrete Ergebnis ist u.a. von der Verhandlungsmacht abhängig.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Kennen sich die Korrupteure untereinander nicht, was insbesondere bei einer Vielzahl kleiner Bestechter der Fall sein dürfte, so kann der Beamte sogar eine Preisdifferenzierung bzw. Bestechungsdifferenzierung vornehmen und seine Einnahmen zusätzlich erhöhen (vgl. Neugebauer (1978:72ff)).

<sup>8</sup> Auf Seiten des Beamten kann dabei eine Substitutionsbeziehung angenommen werden, und zwar dergestalt, daß der Beamte bereit ist, seine Macht gegen das erwartete Korruptionseinkommen zu substituieren (vgl. Neugebauer (1978:43)). Diese Bereitschaft war im Laufe der Geschichte keineswegs immer gegeben. So weist Alexis de Tocqueville darauf hin, daß im 17. Jahrhundert die französische Aristokratie Macht vor Einkommen präferierte und daher weniger korrupt war als die folgende Demokratie, die erst das Streben nach Wohlstand kannte.

<sup>9</sup> Eine Anzeige werden vor allem diejenigen erstatten, die ebenfalls gerne korrumpiert hätten, aber nicht zum Zuge kamen und daher direkt spürbare Verluste hinnehmen müssen; die Allgemeinheit hingegen erleidet eher indirekte Verluste. In ihrer Funktion als Anfechter oder gar Zerstörer eines Korruptionsmarkts wurden die Korruptionsverlierer in der Literatur übrigens selten thematisiert. In neuerer Zeit hat sich hiermit u.a. Alam (1995:419ff) beschäftigt.

<sup>10</sup> Durch die Bildung eines bilateralen Monopols, das keine Marktunvollkommenheiten aufweist, versuchen die Korrupten, Mängel des zuvor in gewissem Umfang kompetitiven Korruptionsmarkts zu verringern.

<sup>11</sup> Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, daß sich die Korrupteure kennen.

<sup>12</sup> Im einfachen Modell des bilateralen Monopols einigen sich die beiden Tauschpartner grundsätzlich rasch über die Tauschmenge, also hier die Bestechungsleistung, während der Bestechungspreis zwischen Mindestgebot des Korrupteurs und Mindestforderung des Korruptierten liegt. Die Bestechungsleistung ist dann unbestimmt, wenn die Strafkosten von der Höhe der Bestechungssumme abhängen, also z.B. mit zunehmender Bestechungssumme steigen (vgl. Neugebauer (1978:89)).

Anzumerken ist, daß auch auf seiten der Beamten der Anreiz bestehen kann, ein Kartell zu bilden. Dies gilt für den besonderen Fall, daß eine Bestechungsleistung nicht von einem einzelnen Beamten abgegeben werden kann, sondern z.B. der Stempel mehrerer Beamter das Korruptionsgeschäft erst perfekt macht. Die Kartelllösung bleibt jedoch grundsätzlich instabil, weil es bei der Aufteilung der Rente auf die Kartellmitglieder zu Auseinandersetzungen kommen kann und auch die Gefahr der Aufdeckung durch potentielle Korruptionsverlierer nicht vollständig ausgeschaltet ist.

Die bisherigen Ausführungen mögen genügen, um einen ersten Einblick in das Einmaleins der Korruptionsökonomik zu geben. Festzuhalten bleibt, daß unter bestimmten Bedingungen Wirtschaftssubjekte den Anreiz haben, korrupt zu handeln und ein Korruptionsgut zu erstellen! Die Erfindung eines Korruptionsguts stellt die Korrupten offenbar besser, als wenn sie auf Korruption verzichten würden. Damit taucht die in der Literatur alte Frage auf, ob Korruption gut oder schlecht bzw. effizienzerhöhend oder -mindernd ist.

### **3. Ist Korruption effizienzerhöhend oder -mindernd? (Standardfälle und Wirkungen aus theoretischer Sicht)**

Die Frage, ob Korruption effizienzerhöhend oder -mindernd ist, wird - um es hier vorwegzunehmen - stark vereinfacht folgendermaßen beantwortet: Bestehen gute Marktregulierungen, bzw. sind Regulierungen z.B. aufgrund von Marktversagen notwendig, so ist Korruption schlecht; bestehen schlechte bzw. unbegründete Regulierungen des Marktes, so ist Korruption gut (Cheung (1996:1)). Oder mit anderen Worten: es kommt auf das Referenzsystem an. Hierzu nun in Anlehnung an Neugebauer (1978:71ff) einige Standardfälle.<sup>13</sup>

Einer der am häufigsten genannten Standardfälle ist der von Marktzutrittsregulierungen, wie die Vergabe von Lizenzen zu einer festgesetzten Gebühr. Wie für das Angebotsmonopol bereits erwähnt, hat der Beamte den Anreiz, den höheren markträumenden Preis statt der festgesetzten Gebühr zu fordern.<sup>14</sup> Hierdurch erhält dann aber nicht irgendein, sondern dasjenige Unternehmen die Lizenz, das bereit und in der Lage ist, den höheren Korruptionspreis zu zahlen. Korruption simuliert dabei den fehlenden Preismechanismus und kann die Allokation verbessern.<sup>15</sup> Nathaniel Leff (1964:11), einer der ersten, der Korruption aus der Tabuzone herausgeholt und sie ökonomischen Kriterien unterzogen hat, bezeichnete in

<sup>13</sup> Anzumerken ist, daß bei diesen Standardfällen das sogenannte Grundgeschäft meist auf dem Gütermarkt abgewickelt wird. Korruption kann aber sehr wohl aus Regulierungen anderer Märkte resultieren, z.B. aus Rationierungen auf dem Kreditmarkt oder Beschränkungen des Arbeitsmarkts.

<sup>14</sup> Was Marktzutrittsregulierungen anbelangt, ist auf den Unterschied zwischen Export- und Importlizenzen hinzuweisen. Grundsätzlich taucht Korruption eher bei Import- als bei Exportkontrollen auf. Dies ist einfach deshalb der Fall, weil bei Exportkontrollen der Korrupteur im Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenten steht und der mögliche Korruptionspreis hierdurch eine Beschränkung erfährt. Bei Importlizenzen ist der Preis u.a. abhängig von der Überwälzbarkeit auf die inländischen Abnehmer.

<sup>15</sup> Es setzt sich also das effizienteste Unternehmen durch, da es das höchste Bestechungspotential hat (Neugebauer (1978:81)). Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Info- und Strafkosten für alle gleich hoch sind und die bestechenden Unternehmen nicht in der Verlustzone arbeiten (daher kommt es insbesondere bei weichen Budgetbeschränkungen zu anderen allokativen Effekten).

diesem Zusammenhang Korruption als Gegenmaßnahme der privaten Akteure bei Politikfehlern. Demgegenüber kann sich eine andere bzw. negative Wirkung von Korruption ergeben, wenn das sogenannte Selektionsproblem bereits gelöst, d.h. der Auftragnehmer eines öffentlichen Auftrags ausgewählt ist, und wenn der Beamte zudem einen Ermessensspielraum in Nachverhandlungen hat. Aufgrund seines Ermessensspielraums kann der Beamte gegen eine entsprechende Korruptionszahlung dem Auftragnehmer beispielsweise zugestehen, den erteilten Auftrag mit minderer Qualität (vgl. schlampige Bauausführungen) oder nicht termingerecht auszuführen. Der durch die eigenmächtigen und unzureichend kontrollierten Entscheidungen der Beamten Betrogene ist dabei in erster Linie der Staat.

Korruptionszahlungen durch private Akteure können allerdings auch gerade darin begründet sein, unzureichende Kontrollaufwendungen im öffentlichen Sektor auszugleichen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beamter sich dafür bezahlen läßt, daß er sozusagen überhaupt bzw. schneller arbeitet. Es wird in diesem Fall also unterstellt, daß der Beamte nicht ausgelastet ist und derartige Ineffizienzen durch Bestechung beseitigt werden. Sind allerdings derartige Bestechungsgelder schon üblich geworden, damit Beamte überhaupt bzw. schneller tätig werden, d.h. sind sie bei einer Vielzahl öffentlicher Leistungen und von jedermann zu bezahlen, und wird zudem diese Gepflogenheit von den Privaten antizipiert, so kann man auch von einer "Korruptionssteuer" sprechen (Neugebauer (1978:110f)): Die Privaten leisten dann eine für sie als Kosten kalkulierbare Abgabe, mit der sie für die Durchsetzung des ihnen nur auf dem Papier zustehenden Rechts bezahlen. Es kommt also bei Korruption darauf an, ob es sich um einen nicht vorhersehbaren Einzelfall, oder aber um eine jedermann bekannte Sitte im Umgang mit Beamten handelt.<sup>16</sup> Anzumerken ist, daß der Staat aus dem Beschleunigungsfall lernen und ihn zur Einnahmeerzielung nutzen kann, z.B. indem er besonders eilige Bürger schneller abfertigt, ihnen dafür aber auch eine höhere Gebühr abverlangt.<sup>17</sup> Im Prinzip wird hier das Äquivalenzprinzip der Besteuerung stärker betont.

Wie die Standardfälle zeigen, kann Korruption unter bestimmten Bedingungen die Allokation sogar verbessern.<sup>18</sup> Hinsichtlich der distributiven Effekte ist die Verschiebung zugunsten der an der Korruption Beteiligten auf Kosten der Nichtbeteiligten nur der Primäreffekt. Entscheidend ist, wie einerseits der Korrupteur seinen erlangten Vorteil im weiteren nutzt und andererseits wie der Korruptierte sein Korruptionseinkommen verwendet. Die Verwendung betrifft auch den Fiskus, der auf dem Wege der Besteuerung ja sogar an den Korruptionseinkommen

<sup>16</sup> Die Weltbank unterscheidet daher zwischen *isolated* und *systemic corruption* (The World Bank (1997:10)). Fraglich ist, ob „korrupte“ Handlungen, die bereits allgemeine (Geschäfts-)Gepflogenheiten darstellen, tatsächlich noch als Korruption angesehen werden können.

<sup>17</sup> Dies ist z.B. bei der Visaerteilung durch die russische Botschaft der Fall.

<sup>18</sup> Daß eine ökonomische Bewertung von Korruption an Grenzen stößt, läßt sich an speziellen Fällen des Marktverbots, wie etwa an einem Alkoholverbot, zeigen. Letzteres hatte in der Geschichte übrigens systemübergreifenden Charakter. Man rufe sich nur die Prohibition in den USA und die berühmte sowjetische Antialkoholkampagne zu Beginn der Perestrojka ins Gedächtnis. Bei einem derartigen Marktverbot werden die Beamten, die die Einhaltung des Verbots überwachen sollen, konkret dafür bezahlt, daß sie ein Auge zudrücken und der Korrupteur z.B. seinen Wodka schwarz brennen bzw. der amerikanische Konsument seinen Whiskey in Ruhe genießen kann. Ob Prohibition nun gut oder schlecht ist, hängt davon ab, ob Alkohol als demeritorisches Gut angesehen wird, was sich einer rein ökonomischen Beurteilung entzieht. Allerdings hatte die Abschaffung der Prohibition sowie des russischen Wodkaparagraphen sehr wohl ökonomische, genauer gesagt fiskalische Gründe.

partizipieren würde.<sup>19</sup> Dies setzt allerdings voraus, daß die Einkommen deklariert werden und nicht auf dunklen Kanälen und sogar ins Ausland abwandern. Daß der Fiskus gerne partizipiert, zeigte sich übrigens an der in Deutschland noch bis 1996 gültigen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern. Die Abzugsfähigkeit war vor allem bei Bestechung ausländischer Beamter relevant, was dann den Deutschen auch den Vorwurf einbrachte, sie würden Korruptionsexport betreiben und sich zudem auf Kosten jener Länder, die sich einer derartigen steuerlichen Abzugsfähigkeit enthalten, Wettbewerbsvorteile verschaffen.<sup>20</sup>

Das Beispiel der Wettbewerbsvorteile deutet an, daß bei der Betrachtung von Korruption die einzelstaatliche sowie auch die komparativ-statische Perspektive zu eng ist. In den vorgestellten Standardfällen bleiben dann auch viele der häufig beklagten Folgen von Korruption unberücksichtigt. Hierzu gehört das Fortpflanzen von Korruption nach dem Motto „einmal korrupt, immer korrupt“, was sich u.a. mit den geringeren Kosten wiederholter Korruption und negativen Lerneffekten begründen läßt („Gewöhnungseffekt“). In diesem Zusammenhang wird auch thematisiert, daß bei einem Korruptionsexport die Inländer möglicherweise im Ausland korrupte Verhaltensweisen erlernen und diese dann ins Heimatland reimportieren könnten („Ansteckungseffekt“). Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß Korruption andere kriminelle Verhaltensweisen nach sich ziehen kann, dies - wie bei der Steuerhinterziehung von Korruptionseinkommen - häufig sogar zwangsläufig tut („Ausbreitungseffekt“). Schließlich wird befürchtet, daß die Korrupten bewußt jene staatliche Politik unterstützen, die ihnen neue oder größere Korruptionsmöglichkeiten verspricht, z.B. dadurch, daß neue oder stärkere Regulierungen geschaffen werden. Gleichzeitig wird umgekehrt angezweifelt, ob Korruption im Extremfall tatsächlich eine Gegenmaßnahme gegen Politikfehler sein könne, da sich doch langfristig auf einer illegalen Handlung kein legales Verhalten gründen lassen könne. Insgesamt wird Korruption als eine Krankheit gesehen, die u.a. eine hohe Ansteckungsgefahr hat, aber wenig Kräfte der Selbstheilung in sich trägt. Es bleibt allerdings zu klären, ob Korruption tatsächlich und bereits schon in einem spürbar schädlichen Ausmaß vorkommt.

#### **4. Hat Korruption gesamtwirtschaftlich spürbare Folgen? (Messung und Ländervergleich)**

In der Korruptionsökonomik war lange Zeit die mikroökonomische Perspektive vorherrschend. Erst seit den 90er Jahren werden in Studien die makroökonomischen Folgen stärker betont. So untersuchte Mauro (1995:681ff sowie (1997: 1ff)) - wie er selbst betont - erstmals empirisch

<sup>19</sup> Der Fiskus hätte nur dann Einbußen, wenn der Korrupteur keine zu versteuernden Zusatzgewinne macht und der Grenzsteuersatz des Beamten geringer als derjenige des Korrupteurs ist.

<sup>20</sup> Ein Straftatbestand der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt dabei nur bei der Bestechung inländischer, nicht aber ausländischer Beamter vor. Erst die für 1998 geplante Umsetzung der OECD-Konvention (vgl. unten) wird eine entsprechenden Anpassung des deutschen Strafrechts nach sich ziehen. Ähnliche (die Korruption fördernde) Regelungen wie die deutsche bestanden übrigens in einer Vielzahl von Ländern. Ein Ausnahme sind die USA, die bereits 1977 den sogenannten „Foreign Corrupt Practices Act“ erlassen haben und versuchten, auch weitere Länder zur Verabschiedung ähnlicher Regelungen zu bewegen. Dies gründete sich allerdings weniger in der moralischen Auffassung, daß Korruption schlecht sei. Vielmehr hat der Alleingang der USA zu Wettbewerbsnachteilen amerikanischer Unternehmen auf fremden Märkten geführt (Lambsdorff (1995:323)).

den Zusammenhang zwischen Korruption und Wachstum. Auf der Basis eines sogenannten Korruptionsindex,<sup>21</sup> kommt Mauro u.a. zu folgendem Ergebnis: Verbessert sich der Korruptionsindex um zwei Indexeinheiten, so erhöht sich die Investitionsrate um mehr als 4 % und nehmen in der Folge Wachstum und auch Beschäftigung zu (Mauro (1997:9)).<sup>22</sup> Anzumerken ist, daß Korruption selbst im erwähnten Beschleunigungsfall (Beamte würden ansonsten zu langsam arbeiten) in der Praxis keine positiven Wirkungen hat, diese sind zumindest statistisch nicht signifikant (vgl. Mauro (1995:695f)).

Korruption kann, wie Mauro (1997:10) feststellte, auch die Struktur der Staatsausgaben beeinflussen. Korruption vermindert insbesondere die Ausgaben für Bildung.<sup>23</sup> Dies ist offenbar deshalb der Fall, weil z.B. bei großen Infrastrukturprojekten leichter und in höherem Umfang Einnahmen aus Korruption zu erzielen sind als bei Maßnahmen im Bildungswesen.<sup>24</sup> Korrupte Beamten versuchen daher, die Mittel für Infrastrukturprojekte auf Kosten von Bildungsmaßnahmen auszuweiten, sofern sie einen Ermessensspielraum bei der Vergabe der Mittel haben und auch deren Verwendung nicht scharf kontrolliert wird. Der negative Effekt auf die Ausgaben für Bildung ist problematisch, falls Bildung tatsächlich - wie häufig angenommen - ein wichtiges Instrument der Korruptionsbekämpfung und darüber hinaus ein entscheidender Wachstumsfaktor ist.

Die Untersuchung von Mauro bestätigt allerdings nur vordergründig die Annahme, daß Korruption eine negative Wirkung auf die Wirtschaftsleistung hat und gerade in armen Ländern eine Entwicklungsblockade darstellt. Die Richtung der Kausalkette ist (bislang) nicht eindeutig geklärt. Unbeantwortet bleibt daher die Frage, ob ein Land arm ist, weil es korrupt ist, oder umgekehrt ob es korrupt ist, weil es arm ist. Anhand eines sogenannten Korruptionsindex läßt sich lediglich zeigen, daß offensichtlich ein Zusammenhang zwischen Wirtschaftsleistung und Korruption besteht.<sup>25</sup>

<sup>21</sup> Mauro (1995:683ff) verwendet Indizes von Business International (The Economist Intelligence Unit).

<sup>22</sup> Nach Mauro (1995:705) vermindert Korruption das Wachstum in ersten Linie nicht deshalb, weil bei Investitionsentscheidungen ineffiziente Vorhaben ausgewählt werden, sondern weil das Investitionsvolumen sinkt. Korruption wirkt sich offenbar insbesondere auf ausländische Direktinvestitionen negativ aus. So entspricht nach Angaben von Transparency International und der Universität Göttingen (vgl. Internet Corruption Perception Index - FAQs (1997)) eine 6-Punkte-Verschlechterung im Korruptionsindex (z.B. wenn Singapur hinsichtlich des Korruptionsindex auf das Niveau von Mexiko fallen würde) einer Zunahme des Grenzsteuersatzes um mehr als 20 %. Dabei reduziert eine Erhöhung des Grenzsteuersatzes um 1 %-Punkt die Direktinvestitionen um 5 %. Ein Grund für die sehr negative Wirkung von Korruption auf Direktinvestitionen ist vermutlich der, daß ausländische Investoren höhere bürokratische Hürden als Inländer zu überwinden haben. So benötigen Ausländer häufig Stempel mehrerer, nicht immer kooperativer Beamter, um im entsprechenden Land tätig werden zu können (vgl. das Beispiel Rußland bei Shleifer/Vishny (1993:615)).

<sup>23</sup> Umgekehrt: Verbessert sich der Korruptionsindex um zwei Indexeinheiten, so nehmen die öffentlichen Ausgaben für Bildung um etwa einen halben Prozentpunkt am BIP zu (Mauro (1997:10)).

<sup>24</sup> Eine ähnliche These vertreten auch Shleifer/Vishny (1993:615).

<sup>25</sup> Grundsätzlich sind Korruptionsindizes mit Mängeln u.a. der Erhebung behaftet, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll. Anzumerken ist jedoch vor allem, daß Messungen von Korruption die subjektiven Einschätzungen der Befragten spiegeln. Der Korruptionsindex ist letztlich wenig geeignet, das tatsächliche Ausmaß von Korruption in einem bestimmten Land zu messen. Darüber hinaus kann der jährlich erstellte Index nicht erfassen, ob die Korruption im Zeitlauf weltweit zu- oder abgenommen hat. Der Index gibt ferner lediglich einen groben Anhaltspunkt, ob im Ländervergleich auf der Basis der verwendeten Indikatoren ein Land korrupter als das andere ist.



	Korruptionsindex <sup>1</sup>	Pro-Kopf-Einkommen in Tsd. USD
Dänemark	9,94	21,23
Finnland	9,48	17,76
Schweden	9,35	18,54
Neuseeland	9,23	16,36
Kanada	9,10	21,13
Niederlande	9,03	19,95
Norwegen	8,92	21,94
Australien	8,86	18,94
Singapur	8,66	22,77
Luxemburg	8,61	37,93
Schweiz	8,61	25,86
Irland	8,28	15,68
Deutschland	8,23	20,07
Großbritannien	8,22	19,26
Israel	7,97	16,49
USA	7,61	26,98
Österreich	7,61	21,25
Hongkong	7,28	22,95
Portugal	6,97	12,67
Frankreich	6,66	21,03
Japan	6,57	22,11
Costa Rica	6,45	5,85
Chile	6,05	9,52
Spanien	5,90	14,52
Griechenland	5,35	11,71
Belgien	5,25	21,66
Tschechien	5,20	9,77
Ungarn	5,18	6,41
Polen	5,08	5,40
Italien	5,03	19,87
Malaysia	5,01	9,02
Südafrika	4,95	5,03
Südkorea	4,29	11,45
Uruguay	4,14	6,63
Brasilien	3,56	5,40
Rumänien	3,44	4,36
Türkei	3,21	5,58
Thailand	3,06	7,54
Philippinen	3,05	2,85
China	2,88	2,92
Argentinien	2,81	8,31
Venezuela	2,77	7,90
Indien	2,75	1,40
Indonesien	2,72	3,80
Mexiko	2,66	6,40
Pakistan	2,53	2,23
Rußland	2,27	4,48
Kolumbien	2,23	6,13
Bolivien	2,05	2,54
Nigeria	1,76	1,22

<sup>1</sup>Von 0 bis 10; je höher der Wert, desto geringer die Korruption

Quellen: Transparency International, The World Bank (zit. nach Financial Times (1997:19))

Beim Ländervergleich fällt auf, daß grundsätzlich Industriestaaten weniger korrupt sind als Transformations- und Entwicklungsländer, was zunächst einmal mit den für eine Umbruchsituation bzw. frühe Entwicklungsphase typischen Ineffizienzen der Regulierung begründet wird. Darüber wäre aber auch zu klären, warum z.B. innerhalb der Gruppe der Industriestaaten ein Land korrupter als das andere ist. Spätestens an diesem Punkt, wenn also Unterschiede zwischen „ähnlichen“ Ländern erklärt werden sollen, werden in ökonomischen Betrachtungen außerökonomische Aspekte ins Spiel gebracht. So werden beispielsweise folgende Thesen vertreten (vgl. Mauro (1995:692ff), Shleifer/Vishny (1993:609f): Ein Land ist um so korrupter

- je politisch instabiler es ist (vgl. auf dem Index z.B. Italien)
- je mehr ethnisch verschiedene Bevölkerungsgruppen in ihm leben
- je später es von seiner Kolonialmacht in die Unabhängigkeit entlassen wurde

Derartige Hypothesen können zwar teilweise auch durch ökonomische Erklärungen untermauert werden.<sup>26</sup> Insgesamt jedoch stößt eine rein ökonomische Erklärung von Korruption beim Ländervergleich und der Ursachenforschung an ihre Grenzen.

## **5. Korruption ausrotten oder dulden? (Möglichkeiten und Grenzen ihrer Bekämpfung)**

Aus ökonomischer Sicht ist eine Bekämpfung nur dann sinnvoll, wenn hiermit letztlich Nettoerträge erzielt werden. Dies aber ist von vornherein keineswegs gesichert, solange positive Wirkungen von Korruption nicht ausgeschlossen werden können und das Ausmaß negativer Folgen nicht geklärt ist. Es kann also kein grundsätzliches Bekämpfungsgebot ausgesprochen werden. Selbst unter der Annahme, daß Korruption tatsächlich nur negative Folgen hat, kann es sinnvoll sein, Korruption vorübergehend zu dulden. Dies ist der Fall, wenn Korruptionsmärkte durch die Korruptionsverlierer rasch zerstört werden und daher spezielle Antikorruptionsmaßnahmen nicht mehr notwendig sind. Allerdings besteht, wie erwähnt, die Gefahr, daß die Korrupten versuchen, ihre Korruptionsmöglichkeiten über politische Einflußnahme zu erhalten, ja sogar neue Märkte zu schaffen. Korruption ist u.a. aus diesem Grund ein sozusagen höchst innovativer Bereich. Es geht daher nicht nur um die Bekämpfung bestehender Korruptionsmärkte, sondern auch um die Verhinderung korrupter Innovation.

Hinsichtlich der ökonomischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption wurden zahlreiche Vorschläge gemacht, von denen hier nur einige kurz umrissen werden sollen: Als wichtigster Ansatzpunkt einer Antikorruptionspolitik gilt die Beseitigung der bestehenden oder auch potentiellen Ursachen von Korruption. Verbote und Regulierungen sollten, wo dies möglich ist, abgeschafft werden. Des weiteren kann die Machtposition von Beamten

---

<sup>26</sup> So kann z.B. behauptet werden, daß je politisch instabiler ein Land ist, desto unklarer ist die Hierarchie; dann ist auch die Kontrolle der Beamten schwieriger und kostspieliger. Bei einer Vielzahl von Bevölkerungsgruppen kann eine ethnolinguistische Fragmentierung angenommen werden (vgl. Mauro (1995:692ff)). Hierdurch verringert sich die Anzahl derjenigen, die miteinander in Kommunikation treten können. Eine Reduktion der Gruppengröße begünstigt dabei die Tendenz, bilaterale Monopole zu bilden, und kann daher korruptionsfördernd wirken. Voraussetzung hierfür ist, daß die verschiedenen Sprachgruppen in ihrer Sprache überhaupt öffentlich kommunizieren und Beamtenpositionen besetzen dürfen.

geschwächt werden, indem der „Wettbewerb“ zwischen ihnen gestärkt wird.<sup>27</sup> Denkbar ist auch eine Rotation von Beamten, die den Aufbau enger Kontakte zwischen Beamten und Korrupteuren und damit die Schaffung eines bilateralen Monopols verhindert. Insgesamt also kann die objektive Bestechungsfähigkeit dadurch gemindert werden, daß Korruption als reines Geschäft legalisiert<sup>28</sup> oder als Zusatzgeschäft für die Korrupten erschwert wird. Was die subjektive Bestechungswilligkeit anbelangt, so kann diese z.B. dadurch gesenkt werden, daß das Strafmaß für korrupte Handlungen erhöht wird. Ein anderer Vorschlag - in Anlehnung an Effizienzlohnmodelle - ist, die Löhne der Beamten soweit anzuheben, daß für diese Korruptionseinkommen unattraktiv werden.<sup>29</sup> Möglich ist ferner, die Kontrolle zu verstärken, wobei allerdings auch die Kontrolleure wiederum zu kontrollieren sind. Schließlich seien noch öffentliche „Maßhalte“-Appelle, also Formen von *moral suasion*, genannt die im wesentlichen darauf abzielen, die „moralischen Marktzutrittsbarrieren“ zu erhöhen. Fraglich ist allerdings, ob derartige Kampagnen dann noch erfolgreich sein können, wenn sich Korruption bereits ausgebreitet hat. Angesichts der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Korruptionsmärkte ist die Auswahl des jeweils richtigen Instruments zur Bekämpfung zwar nicht einfach. Jedoch ist es weniger ein Problem der Methodenwahl, als vielmehr der Bekämpfungswilligkeit, was sich insbesondere an internationalen Antikorruptionskampagnen zeigt.

Von den in jüngster Zeit gestarteten Kampagnen gegen Korruption sind insbesondere die des IWF und der OECD zu erwähnen. Der IWF hat am 4. August die sogenannten „*Guidelines Regarding Governance Issues*“ veröffentlicht. Gemäß den Richtlinien will der Fonds das Ausmaß von Korruption künftig bei der Entscheidung über die Vergabe von Mitteln berücksichtigen.<sup>30</sup> Der Fonds räumt selbst ein, daß die Messung von Korruption schwierig ist. Eine Verweigerung von Mitteln könnte also auch Länder treffen, die in Wirklichkeit nicht so korrupt sind wie angenommen und die dann in der Folge unter dem schlechten Image als korruptes Land zu leiden haben. Der Fonds will sich zwar bei seiner Einschätzung von Korruption auf die ökonomischen Aspekte beschränken. Jedoch steht zu befürchten, daß über Korruption nicht immer aus der ökonomischen Perspektive sachlich diskutiert werden wird (und kann). Länder, denen Mittel verweigert werden sollen, werden dem Fonds möglicherweise den Vorwurf der politischen und moralischen Einflußnahme und der Diskriminierung ihrer eigenen, an Traditionen geknüpften Vorstellungen machen. Der IWF betont daher selbst, daß soweit es möglich ist, die Bekämpfung von Korruption auf der

<sup>27</sup> Z.B. ist es denkbar, daß statt einer Spezialisierung bestimmte Leistungen (z.B. Lizenzen) gleichzeitig von mehreren Amtsstellen abgegeben werden.

<sup>28</sup> Vgl. mit Einschränkungen das Beispiel der russischen Botschaft.

<sup>29</sup> Diese Maßnahme ist umstritten, weil mit steigenden Löhnen auch eine Anpassung der Ansprüche einhergehen kann und die Beamten trotzdem nicht auf ihre Korruptionseinkommen verzichten. Zudem müssen die höheren Gehälter auch den nichtkorrupten Beamten gezahlt werden. Im Vergleich zur Korruptionslösung entstehen hierdurch Mehrkosten, die letztlich über eine Steuererhöhung von der Allgemeinheit zu tragen sind. Anzumerken ist, daß die Diskussion über die „richtige“ Entlohnung der Beamten völlig unabhängig von der Konstellation am Arbeitsmarkt geführt wird. So ist anzunehmen, daß ein Beamter auf Korruption verzichtet und sich mit der sicheren, wenn auch geringe Besoldung begnügt, wenn er befürchten muß, nach seiner Entlarvung und dem Verlust seines Arbeitsplatzes dauerhaft arbeitslos zu werden.

<sup>30</sup> Der Fonds definiert Korruption als „*abuse of public office for private gain*“.

Bereitwilligkeit der jeweiligen Länder aufbauen und darüber hinaus in Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Organisationen angegangen werden sollte.

Nach mehrjährigen Verhandlungen haben die Mitgliedsländer der OECD im Dezember 1997 die „*Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transaction*“ unterzeichnet. Die Bestechung ausländischer Beamter soll in den einzelnen Ländern nun endgültig unter Strafe gestellt und die steuerliche Abzugsfähigkeit abgeschafft werden. Fraglich bleibt indes, ob eine derartige internationale Aktion gegen Korruption Erfolg haben wird. Der weltweite Kampf gegen Korruption ist immer wieder mit dem Problem des Gefangenendilemmas konfrontiert. Länder werden Anreize haben, die Trittbrettfahrer-Position einzunehmen (vgl. Lambsdorff (1995:323)) und den Kampf gegen Korruption lediglich auf dem Papier zu unterstützen. Die Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern wurde in Deutschland übrigens auch vor diesem Hintergrund diskutiert und war aufgrund der befürchteten Wettbewerbsnachteile keineswegs unumstritten.<sup>31</sup>

## **6. Korruption als bestechendes Thema? (Stellenwert der Diskussion über Korruption)**

Auch wenn einiges darauf hindeutet, daß Korruption grundsätzlich nicht „gut“, sondern „schlecht“ ist und spürbare negative Folgen hat, so ist aus ökonomischer Sicht doch Skepsis angebracht, wenn der Korruption weitreichende und nur negative Wirkungen zugeschrieben werden und hieraus ein generelles Bekämpfungsgebot abgeleitet wird. Noch liefern die vergleichsweise jungen ökonomischen Ansätze wenig bestechende Argumente, u.a. für die Behauptung, daß sich Korruption als Krankheit epidemisch ausbreitet und Folgeerkrankungen nach sich zieht. Zur Klärung der Frage, ob tatsächlich eine Ansteckungsgefahr besteht und wer bzw. welche Bereiche hiervon besonders betroffen sind, werden die derzeit noch in ihren Anfängen steckenden Studien über Schäden durch Korruption vielleicht künftig mehr beitragen können. Doch entzieht sich Korruption immer in gewissem Umfang einer Messung, da sie nun einmal im Geheimen abläuft.

Korruption ist ein altes Thema, das nicht nur von Ökonomen aufgegriffen wurde. Historiker haben sich mit ihr beschäftigt (vgl. van Klaveren (1957:304ff)),<sup>32</sup> und auch Juristen sowie selbstverständlich Kriminologen untersuchen die Korruption. Daß gerade in jüngerer Zeit über Korruption verstärkt diskutiert wird, scheint kein Zufall zu sein. Die Diskussion über Korruption unterliegt einem gewissen Zyklus, vielleicht sogar dem wirtschaftlichen Konjunkturzyklus. So wird mitunter behauptet, daß Korruption in der Rezession zunimmt.<sup>33</sup>

<sup>31</sup> Anzumerken ist, daß es ohnehin nur für solche Länder lohnend ist, sich an der internationalen Bekämpfung von Korruption zu beteiligen, die in einem gewissen Umfang mit den sogenannt korrupten Ländern Handel treiben oder dort Märkte erschließen wollen.

<sup>32</sup> Historiker haben insbesondere das 16.-18. Jahrhundert untersucht. Hierbei ging es ihnen vor allem um die Erklärung der Unterschiede von Korruption zwischen Kontinentaleuropa und England und insbesondere um den in Frankreich üblichen Ämterkauf. Die Idee des Ämterkaufs wurde neuerdings von Tullock (1996:12f) wieder aufgegriffen.

<sup>33</sup> Nach Neugebauer (1978:53) bestehen beim Eintritt in die Rezessionsphase Überangebote, die erst im weiteren Verlauf durch Preis- und Mengenanpassungen ausgeglichen werden. Um ihre Produkte trotz Rezession abzusetzen, haben Anbieter während der Anpassungsphase Anreize zu bestechen. Im Boom gilt der Fall umgekehrt für den Nachfrageüberhang, ist aber nicht so ausgeprägt, da hier die Preisanpassung schneller erfolgt.

Wie dem auch sei, in vermeintlich schlechten Zeiten wird offenbar häufiger als sonst dieses Krebsgeschwür beschworen. Nathaniel Leff (1964:14) hat jedenfalls davor gewarnt, die Korruption zu mißbrauchen und von den eigentlichen, politisch wie wirtschaftlich drängenden Problemen abzulenken.

### **Verwendete Literatur und weitere Quellen:**

- Alam, M. S. (1995): "A Theory of Limits of Corruption and some Applications", *Kyklos*, 48/3, S. 419 - 435.
- Banfield, Edward C. (1975): "Corruption as a Feature of Governmental Organization", *The Journal of Law and Economics*, 18/3, S. 587 - 605.
- Braguinsky, Serguey (1996): "Corruption and Schumpeterian Growth in Different Economic Environments", *Contemporary Economic Policy* (formerly Contemporary Policy Issues), 14/3, S. 14 - 25.
- Cariño, Ledvina V. (ed.) (1986): *Bureaucratic Corruption in Asia: Causes, Consequences and Controls*, Manila.
- Cheung, Steven N. S. (1996): "A Simplistic General Equilibrium Theory of Corruption", *Contemporary Economic Policy* (formerly Contemporary Policy Issues), 14/3, S. 1 - 5.
- Creifelds, Carl (Begründer) - Kauffmann, Hans (Hrsg.) (1996): *Rechtswörterbuch*, München 1996.
- Financial Times vom 16. Sept. 1997, S. 19 ("Corruption in the spotlight").
- International Monetary Fund (1997): "IMF Adopts Guidelines Regarding Governance Issues" (<http://www.imf.org/external/np/sec/nb/1997/NB9715.HTM>).
- Internet Corruption Perception Index - FAQs (1997) (<http://www.gwdg.de/-uwwv/links.htm> sowie <http://www.gwdg.de/-uwwv/links.htm#faq>).
- Klitgaard, Robert (1991): "Gifts and Bribes", in: Zeckhauser, Richard (ed.) (1991): *Strategy and Choice*, Cambridge/Mass., S. 211 - 329.
- Lambsdorff, Johann (1995): "Korruption im Außenhandel", *Wirtschaftsdienst*, 75/6, S. 320 - 326.
- Leff, Nathaniel (1964): "Economic Development Through Bureaucratic Corruption", *American Behavioral Scientist*, 8/Nov. 1964, S. 8 - 14.
- Mauro, Paolo (1995): "Corruption and Growth", *Quarterly Journal of Economics*, 110/3, S. 681 - 712.
- Mauro, Paolo (1997): *Why Worry About Corruption?*, Washington D.C. (=International Monetary Fund; Economic Issues, Nr. 6).
- Neugebauer, Gregory (1978): *Grundzüge einer ökonomischen Theorie der Korruption. Eine Studie über die Bestechung*, Zürich.
- Ricks, Sven (1995): *Ökonomische Analyse der Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Korruption und Bestechung*, Berlin.
- Rose-Ackerman, Susan (1975): "The Economics Of Corruption", *Journal of Public Economics*, 4/1, S. 187 - 203.

- Schmidt, Kurt (1969): "Zur Ökonomik der Korruption", *Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, 89, S. 129 - 149.
- Schmidt, Kurt; Garschagen, Christine (1988): "Korruption", *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft*, Bd. 4, Stuttgart etc., S. 565 - 573.
- Shleifer, Andrei; Vishny, Robert W. (1993): "Corruption", *Quarterly Journal of Economics*, 108/3, S. 599 - 617.
- The World Bank (1997): *Helping Countries Combat Corruption. The Role of the World Bank*, Washington DC.
- Tullock, Gordon (1996): Corruption Theory and Practice, in: ", *Contemporary Economic Policy* (formerly Contemporary Policy Issues), 14/3, S. 6 - 13.
- van Klaveren, Jacob (1957): "Die historische Erscheinung der Korruption, in ihrem Zusammenhang mit der Staats- und Gesellschaftsstruktur betrachtet", *Vierteljahresschrift der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 44/4, S. 289 - 324.